

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühren die Zeile oder deren Raum 16 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 3.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 11. Januar.

1916.

Amtliches.

J. Nr. 2. 41.

Marienberg, den 6. Januar 1915.

Terminkalender.

Samstag, den 15. Januar 1916 letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 20. Juli 1905, Kreisblatt Nr. 61, betreffend: Einsetzung der Sprunglisten.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Berlin W. 9, den 16. Dezember 1915.

Ausführungsanweisung

zu der
Verordnung des Bundesrats, betreffend den Verkehr mit Butter, vom 8. Dezember 1915 (RGBl. S. 807).

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (RGBl. S. 807) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Molkereien im Sinne des § 1 sind nicht nur die selbständigen Gewerbebetriebe, sondern auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Gutsmolkenereien usw.).

Bei Feststellung der zur Ueberlassung von Butter verpflichteten Molkereien sind die gesamten in der Molkerei verarbeiteten Milch- und Sahnemengen zu berücksichtigen, gleichviel, ob die Milch oder der Rahm zu Butter, Käse oder anderweitig verarbeitet worden ist. Welche Menge Rahm einem Liter Milch gleichzurechnen ist, haben erforderlichenfalls die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident festzusetzen.

Zu § 3.

Unter Lieferungsverträgen sind alle Arten von mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zu verstehen, die einen klagbaren Anspruch auf Lieferung von Butter gewähren.

Zu § 4.

Die Bestimmung des § 4 bezieht sich auch auf Molkereien von weniger als 500 000 Liter Jahresverarbeitung, wenn der sie zusammenfassende Verband im ganzen die Jahreserzeugung von mindestens 500 000 Liter verarbeitet.

Liefere Molkereien von über 500 000 Liter Jahreserzeugung nur einen Teil ihrer Butter an einen Verwertungsverband, so bleiben für diese Molkereien hinsichtlich der nicht an den Verband abgelieferten Butter die Pflichten aus §§ 1 und 2 bestehen, auch wenn die ihnen verbleibende Butter einer Menge von weniger als 500 000 Liter Milch entspricht.

Zu § 8.

Der Vertrieb der über den Höchstpreis verkauften

Butter (Auslandsbutter), auf die sich der zweite Satz des § 8 Abs. 1 bezieht, ist geregelt durch die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915 zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (RGBl. S. 801) und durch die Ergänzung zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw., vom 15. Dezember 1915.

Zu § 11.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 22 und 9 ist die Ortspolizeibehörde. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen und Anordnungen gemäß § 8 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde, des Gutsbezirks oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen

und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Marienberg, den 3. Januar 1915.

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis.

Der Königliche Landrat.

Thou.

Berlin, W. 9, den 15. Dezember 1915.

Ergänzung

zu der
Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter vom 13. Dezember 1915 (RGBl. S. 816) wird folgendes bestimmt:

In der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw., wird hinter § 6 folgender § 6a eingeschaltet:

§ 6a.

Gemeinden und Kommunalverbände, die in erheblichem Umfang auf die Versorgung mit ausländischer Butter angewiesen sind, dürfen, falls eine verschiedene Bemessung der Preise für inländische und ausländische Butter besonderen Schwierigkeiten begegnet, einen Preisausgleich zwischen inländischer und ausländischer Butter durch Festsetzung eines einheitlichen Verkaufspreises herbeiführen. Um dem Verkäufer der ausländischen Butter den Unterschied zwischen seinem höheren Einstandspreise und dem festgesetzten Verkaufspreise zu vergüten, kann die zum Kaufe gelangende inländische Butter mit einem entsprechenden Zuschlage belegt werden.

Die Befugnis des Absatz 1 steht auch Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu. Diese Befugnis kann anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch ihren Vorstand wahrgenommen werden.

Eine auf dieser Grundlage getroffene Regelung bedarf der Genehmigung der unterzeichneten Minister. Sie wird an die Bedingung geknüpft werden, daß eine Regelung des Butterverbrauchs innerhalb des Kommunalbezirks erfolgt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen

und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 807 und 728 ff.) bestimme ich:

1.

Marmeladen dürfen zum Kaufe nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorte (I—V der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, RGBl. S. 817) den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein und zwar entsprechend den Festsetzungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915, unter II bei Verpackungen in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 kg das Reingewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (Brutto für Netto).

Dornige Wege.

Roman von J. v. Düren.

13

Es galt Abschied zu nehmen von einer Hoffnung, von einem Traum, dessen Erfüllung sie mit allen Fibern ihres schneidenden Herzens, ihrer verlangenden Seele vom Schicksal erbeten.

Während Ernestine mit ihren Kämpfen nicht zur Ruhe kommen konnte, sah Magdalena im düstigen Morgenmorgen am Bette der Mutter im eifrigen Gespräch. Die Lampe unter der rotfarbenen Wende warf ihr mattes Licht auf die halbgeöffneten Fleder des jungen Mädchens und hauchte auf die blassen Wangen ein zartes Rot. „Ich wollte dich nur vorbereiten, liebe Mama“, begann sie nach einer Pause, „daß du mich morgen um meine Hand anhalten wirst.“

„Also doch“, erwiderte Frau Hypsitus. „Ich habe es gehört.“ Magdalena lächelte etwas ironisch. „Dazu gehörte nicht viel Scharfsicht, liebste Mutter. Leo brauchte schon seit Monaten lichterloh. Ich habe ihn immer zurückgehalten gesucht. Indes, er verlangte stürmisch eine Entscheidung. Was blieb mir übrig? Er ist jedenfalls der annehmbarste Freier, und man hat Aussicht, einmal verheiratet zu werden, kann Hoffnung hegen, nicht in diesem elenden Winkel sein Leben zu beschließen.“

„Hast Du ihn auch wirklich lieb, Magdalena? Du bist so jung. Ein ganzes Leben liegt vor Dir, und Berg steht uns nahe, wir sind ihm zu Dank verpflichtet. Wenn Du ihn nicht glücklich machen kannst —“

„Aber liebe Mama! Bei Deiner Klugheit kommt mir diese Sentimentalität überaus lächerlich vor. Lieben, glücklich machen, — warum sollt' ich's denn nicht?“

„Er ist ein hübscher, kluger Junge, die Verhältnisse sind günstig, er gefällt mir, und er ist nämlich verliebt in mich. Genügt das nicht? Vielleicht“, fuhr sie stinnend fort, „wenn ich mein Lebensschiff ein wenig hinausgetragen hätte in die große, bunte Welt, dann hätte ich — Aber wozu denn die Grübeleien? So ist es, wie es eben ist. Und morgen gib uns Deinen mütterlichen Segen. Ich bin glückliche Braut, der Vor mundschaft Ernestines entricht, und vor der Hand bleiben wir noch eine kurze Zeit alle in seliger Eintracht zusammen.“

Und um gute Nacht, Mama. Ein Sperling in der Hand. Nur nicht drohen, ich will schon sehen, mit dem Leben zurecht zu kommen.“

Magdalene schloß leise die Tür und ging zu Maria und Edith hinüber. Beide lagen noch wach und scherten in ihren Betten. „Magdalene, wir haben gewettet. Du mußt entscheiden, ob ich gewonnen habe. Gibt's noch in diesem Jahre bei uns Hochzeit?“

„Freilich“, erwiderte die Angeredete lachend. „Und Brautjungfern könnt Ihr auch sein. Ernestine als erste mit dem hübschen Hosenfels.“

„Hurra!“ rief Edith. „Adieu, Altküsterne! Es lebe die Liebe und das verguligte Dasein. Ich avanciere. Ernestine steht ja schließlich außer Wettbewerb. Morgen werde ich meinen geliebten künftigen Mann, „Rechen Schöne“ in Flammen aufgehen lassen zur Ehre Hymens, der gnädig über uns waltet.“

„Wie ist Dir denn zu Mute, Schwesterchen?“ meinte Maria.

„Ich bin furchtbar schlaftrig“, entgegnete Magdalena gähnend, warf ihr Gewand über den Sessel, reichte die Arme und ließ sich in die weichen Kissen fallen. „Bin neugierig, wie unsere lieben Freunde und Bekannten sich zu diesem Ereignis verhalten werden.“

„Besonders überrascht wird man wohl nicht sein; man hat es ja kommen sehen“, lachte Maria. „Gute Nacht, lieber Schwager in spe. Hoffentlich erfüllst Du alle Ansprüche, die mein junges, vertrauensvolles Herz an einen galanten Schwager macht.“

3. Kapitel.

Das frohe Ereignis im Doktorhause ward bald bekannt im Städtchen. Die Verlobungsfeier voller Rührung, Tränen und verhaltenem Jubel des überglücklichen Brautigams, die hübsche Feier im ganz intimen Kreise, die aufregenden Wochen voller Arbeit und Unruhe und Beforgungen, die täglichen Besuche des Brautigams, alles hielt Frau Hypsitus und die junge Braut in Atem. Es war vom frühen Morgen bis zum späten Abend ein ewiges Beraten, Probieren, Ueberlegen. Der Amtsrichter war ein ungebildeter, anpruchsvoller Brautigam; er hätte am liebsten seine reizende Magdalena vom Fleck weg geheiratet. Wie gerne wäre er in seiner Selbstgüte, sie endlich ganz

für sich allein zu besitzen, an einen weltfremden, Gedenkwinkel gegangen, um ungestört seiner Liebe zu leben. Er fand dieses allen so wichtige Drum und Dran eigentlich höchst überflüssig und ärgerte seiner Braut, wenn sie sich aus irgend einem äußeren Grunde ihm entzog. Magdalena nahm sein heißes Empfinden als etwas Selbstverständliches hin. Sie duldete seine leidenschaftlichen Fätschlichkeiten, aber sie blieb kühl. Er legte ihr die Zurückhaltung als mädchenhafte Scheu, als Wohlgezogenheit aus und hoffte, daß sie später ganz aus sich heraus gehen würde. Dann erst glaubte er die Schätze heben zu können, die in ihrer Seele, in ihrem Herzen, ihr selber unbewußt, schlummerten. Mit Ernestine stand er auf freundschaftlichem Fuße. Er verkehrte wie ein Bruder mit ihr. Ihr gleichmäßig, ruhig freundliches Benehmen täuschte ihn über ihr inneres Empfinden hinweg. Ja, er begann mit Sicherheit anzunehmen, daß sie niemals mehr als aufrichtige Freundschaft für ihn empfinden, und dieser Glaube machte ihn sicher und froh und beruhigte die Stimme seines Gewissens, die ihn manchmal in dem Rausche seines Glückes mahnend bewegte. Es fiel keinem auf, wie blaß und müde Ernestine aussah. Jeder hatte im Doktorhause zu viel mit sich zu tun. Frau Hypsitus sah schon am frühen Morgen über die verschiedenen Modejournale gebeugt und studierte die Zusammenstellungen einiger origineller Toiletten. Abends brachte Berg Zeichnungen für die künftige Wohnungseinrichtung. Man beschloß, kurz vor Weihnachten nach Berlin zu fahren, um einzukaufen.

Das Musikieren hatte Magdalena fast ganz aufgegeben. Es gab so viel anderes, was wichtiger war und schneller Erledigung harnte. Leo hatte sich die stillen Herbsttage im Hause seiner Braut anders gedacht. Wie selten kam es zu einem vertraulichen Gespräch, zu einem Gedankenaustrausch. Magdalena suchte ihm bei solchen Gelegenheiten geschickt auszuweichen. Gewöhnlich fand er im Doktorhause abends Besuch vor oder man verlangte seinen Rat für irgend eine Anschaffung.

Waren die Verlobten kurze Zeit allein, so schleppte sich das Gespräch mühsam weiter oder es endete mit einer Rederei, mit einem koketten Scherz von seiten Magdalenes. War Leo allein, so war er unruhig, gedrückt. Doch beim Anblick seiner liebrenden Braut hoffte er von neuem auf ein wirkliches Glück im Zusammenleben mit dem jungen, lebensfrohen, heiter sonnigen Geschöpf.

225, 20

II.
Zu widerhandlungen werden nach § 17 der Ver-
ordnung vom 25. September 1915 (RöBl. S. 607 ff.)
bestraft.

III.
Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1916 in
Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Lufensky.

Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 31. Dezember 1915.
Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkung, daß jede Uebertretung
der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach Maßgabe der
Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RöBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915
(RöBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RöBl. S. 778),
sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2.
Februar 1915 (RöBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RöBl.
S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RöBl. S. 648) bestraft
wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Be-
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (RöBl. S. 603) angeordnet
werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31.
Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche Vorräte ungefarbter, gefärbter, melierter

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn,
Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt),
gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kasch-
mir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig ge-
waschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz
von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle,
Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kamm-
lingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kamm-
merei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei,
Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zu-
satz von Kunstwolle;

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinn-
stoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinengarne aus
Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn
gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter A. genann-
ten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder
mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanz-
lichen Spinnstoffen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt.
Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken
ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur
die Veräußerung an die Kriegswoollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin
SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, oder die mit Genehmigung der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums
an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegs-
woollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher
Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Ver-
äußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle)
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsmini-
steriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, unterschrieben
und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. Nebenaus-
fertigung 1 behält die Kriegswoollbedarf-Aktiengesellschaft, Nebenaus-
fertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswoollbedarf-
Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Em-
pfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe
der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW
48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-
Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt
sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben
die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März
1916 ihre Forderungen an die Kriegswoollbedarf-Aktiengesellschaft
veräußert haben. Ueber den von der Kriegswoollbedarf-Aktiengesell-
schaft zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet, falls eine
gütliche Einigung nicht zustandekommt, das Reichsjustizgericht
für Kriegsbedarf.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A. aufgeführten Web-, Trikot- und
Wirkgarne alle Koppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche
Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen
Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den in § 2 unter B. aufgeführten Strickgarne
a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke
der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände heraus-
zugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu über-
bringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft,
beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder
ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn
abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.
Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe
bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefäng-
nis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer
fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu
führen unterläßt.

b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten
der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Waren-
häusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausge-
werbebetriebe, am 30 vom Hundert der Vorräte, die sich
beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmach-
ung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf
und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen vom dem Veräußerungsverbot greifen je-
doch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten
Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen
näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die
Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Haus-
gewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1
und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegen-
stände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt
vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von dem-
selben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsver-
bot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufs-
preise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B. näher
bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser
Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Laden-
geschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbe-
betriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge
auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt wer-
den können.

§ 5.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken,
sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der
in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 ver-
boten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Ver-
weben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Ver-
arbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeug-
nisse gestattet, deren Anfertigung vom Königl. Preuß. Kriegsmini-
sterium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamt oder von
sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch
Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des
Kriegs-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des
Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für
warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin,
und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag ge-
geben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen
der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur
als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse
dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Aus-
fertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt,
der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der
Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen
ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-
Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzu-
bewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A. ge-
nannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum
31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich
vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder
Strickprozeß befanden;

2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:

- Berein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E. V.,
Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und
Kostümfabrikanten E. V.,
Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V.,
Verband Elbfäbischer Webereien E. V.,
Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener
Stoffe E. V.,
Verband Deutscher Krimmer- und Wollplüsch-Fabrikanten
E. V.,
Verband Deutscher Möbelfabrik- und Moquettewebereien,
Verband Laufiger und Schleißer Orleanswebereien,
Allgemeine Deutsche Zellanohndentation,
Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,
Bergischer Fabrikanten-Verband, Barmen,
verkauft hat;

3. die in § 4 Ziffer 1 und 2 a von dem Veräußerungsverbot
ausgenommenen Garne;

4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem
Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A. auf-
geführten Web-, Trikot- und Wirkgarne, soweit sie nicht ohne-
hin nach Ziffer 1-3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs-
und Verwendungsverbot ausgenommen sind;

5. die in § 4 Ziffer 2 b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im
Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausge-
werbebetriebe übergegangen sind.

§ 7.

Bewegungsverbot.

Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne
ist verboten.

§ 8.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswoollbedarf-
Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig ver-
äußert werden (siehe § 3),
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungs-
erlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-,
Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind
und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Be-
legscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Roh-
stoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin
SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern. In der Anforder-
ung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die
Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und
Firmenstempel zu versehen.

§ 10.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen An-
fragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot
für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I.,
Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königl. Preuß.
Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., aus-
schließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wildorf.

München, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Krefz von Krefzenstein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marktaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsmini-
sterien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Frankfurt a. M., den 31. Dezember 1915.

XVIII. Armee-Korps. Stellvert. Generalkommando.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom
22. Dezember 1915 beschlossen, bezüglich des Beginnes
der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen und
der Einschränkung oder Aufhebung der Schonzeit für
Dachse und wilde Enten es für das Jahr 1916 bei
den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden.
Vinz.

Warnung

vor dem Versand alkoholhaltiger Genußmittel an Soldaten.

Zu Beginn der kälteren Jahreszeit ist wieder mit
dem Anpreisen alkoholhaltiger Liebesgaben in verschie-
denster Form zu rechnen. Im vergangenen Winter sind
zahlreiche derartige Erzeugnisse in den Berkehr gelangt,
die vielfach minderwertig und viel zu teuer waren.
Vor solchen Zubereitungen wird dringend gewarnt.

Aber auch von der Verschwendung anderer alkoho-
lischer Genußmittel an die Soldaten ist ernstlich abzuraten,
weil ein unkontrollierbarer Alkoholgenuß den Truppen
nur Schaden bringt, indem er die Gesundheit und Wider-
standskraft herabsetzt die Umsicht, Besonnenheit, Aus-
dauer und Entschlossenheit beeinträchtigt und die Zucht
und Ordnung gefährdet. Es muß allein der Heeres-
verwaltung überlassen bleiben, die Abgabe von Alkohol
an die Truppen nach ihrem sachverständigen Ermessen
zu regeln.

Wer Alkohol unmittelbar an Soldaten schickt, er-
weist ihnen keinen Liebesdienst, sondern schädigt ihre
Kriegstüchtigkeit.

Marienberg, den 5. Januar 1916.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt auf Anord-
nung des Herrn Ministers des Innern.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 26, 27.

Marienberg, den 5. Januar 1916.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden hier-
mit auf die im Amtsblatt Nr. 52 von 1915 abgedruckten
Bekanntmachungen betreffend: Typenzugnisse des deut-
schen Azetylenvereins auf Wasservorlagen und Azetylen-
Beleuchtungsapparate der Firma S. Jaacks in Toden-
büttel (Holstein) besonders hingewiesen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. A. A. 74.

Marienberg, den 5. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Die Wiederwahl des Viktor Schneider zum Bür-
germeister der Gemeinde Todtenberg habe ich auf eine
weitere 8 jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

(Großes Hauptquartier, 8. Januar. (W. I. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Gefehtstätigkeit wurde auf dem größten Teil
der Front durch die Witterung ungünstig beeinflusst.

Südlich des Hartmannsweilerkopfes wurde den
Franzosen durch einen überraschenden Vorstoß ein Gra-
benstück entzissen. Ueber sechzig Jäger fielen in unsere
Hand.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 9. Jan. (W. B., Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Südlich des Hartmannsweilerkopfes, am Hirsstein,
gelang es gestern, die letzten der am 21. Dezember in
Feindeshand gefallenen Gräben zurückzuerobern, dabei
zwanzig Offiziere, tausenddreihundert Jäger gefangen
zu nehmen und fünfzehn Maschinengewehre zu erbeuten.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 10. Jan. (W. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nordwestlich von Massiges in Begerd des Gehöftes
Mailon de Champagne führte ein Angriff unserer Trup-
pen zur Wegnahme der feindlichen Beobachtungsstellen
und Gräben in einer Ausdehnung von mehreren hun-
dert Metern. 423 Franzosen, darunter 7 Offiziere, 5
Maschinengewehre, ein großer und 7 kleine Minenwerfer
fielen in unsere Hand. Ein französischer Gegenangriff
östlich des Gehöftes scheiterte. Ein deutsches Flugzeug-
geschwader griff die feindlichen Etappenanlagen in
Fournes an.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist im allgemeinen unverändert. Bei

Bereftiani wurde der Borftoß einer ftärkeren ruffifchen Abteilung abgefchlagen.

Balkan-Kriegsfchauplatz.

Nichts Neues.

Oberfte Heeresleitung.

Zur Befchießung von Nancy.

Von der Schweizer Grenze, 10. Jan. In der Stadt Nancy hat ſich der Bevölkerung infolge der Befchießung während der erften drei Tage des Januar eine immer noch wachsende Panik bemächtigt. Präſident Poincaré beſuchte am Freitag Nancy, wo er ſich vom Gemeinderat empfangen ließ und einige 1000 Franken unter die Armen verteilte, unter denen ſich viele Flüchtlinge aus den Grenzorten befinden. Das franzöſiſche Hauptquartier hat bereits vor einer Woche angekündigt, daß es gelungen ſei, den Standort der weittragenden deutſchen Batterie zu entdecken, die Nancy beſchoſſen hatte. Aber die Zeitungen fahren fort, immer neue Vermutungen aufzuſtellen; das „Petit Journal“ verſichert noch in ſeiner geſtrigen Nummer, daß die Befchießung mit einem 38 cm Geſchütz erfolgt, das in Moncel 30 Kilometer in der Luſtlinie von Nancy entfernt aufgeſtellt ſein dürfte. Im „Petit Pariſien“ klagt Oberſtleutnant Rouſſet über die Unzulänglichkeit der franzöſiſchen Flieger, die den Standort des feindlichen Geſchützes immer noch nicht ſicher feſtgeſtellt haben.

Untergang eines engliſchen Schlachtkiſſes.

London, 9. Jan. (W. B., Nichtamtlich.) Das Schlachtkiſſ König Eduard VII. iſt auf eine Mine geſtoßen und mußte wegen hohen Seeganges aufgegeben werden. Es ſank bald darauf. Die Beſatzung konnte das Kiſſ rechtzeitig verlaſſen. Verluſte an Menſchenleben ſind nicht zu beklagen. Nur 2 Mann ſind verlegt. Das Kiſſ hatte eine Waſſerverdrängung von 17800 Tonnen.

Bedrohendes Ende des Salonik-Unternehmens.

Amſterdam, 10. Jan. Das engliſche Kriegsamt hat ſich mit der Frage beſchäftigt, ob es nicht ratſam ſei, die Salonik-Expedition aufzugeben. Die Stimmung war für die Aufgabe des Unternehmens, jedoch konnte kein entſcheidender Beſchluß gefaßt werden, da die Frage dem Kriegsrat der Verbündeten in Paris zur Entſcheidung vorgelegt werden muß. Man glaubt aber, daß Frankreich gleichfalls kein Intereſſe an der Fortführung der Expedition hat. Sobald England ſich entſcheidet, ſeine Truppen zurück zu ziehen, um ſie anderweitig zu verwenden, dürfte die Entſcheidung ſehr bald fallen.

Gallipoli vom Feinde geäubert.

Konſtantinopel, 9. Jan. In der Nacht räumten die Engländer nach heftigem Kampfe unter großen Verluſten Sedd ül Bahr. Die Halbinſel Gallipoli iſt vom Feinde geäubert.

Berlin, 10. Jan. Die Blätter äußern ſich einmütig über das Ende des Dardanellenunternehmens. Der „Berliner Lokalanzeiger“ ſchreibt: Zu Ende iſt Winſton Churchills Traum von dem ſiegreichen Vormarsch auf Konſtantinopel. Mit vollſtändiger Blamage endete er für das ſtolze England, deſſen Blätter mit der erſten gegläuteten Landung bei Sedd-ül-Bahr die Stadt am goldenen Horn im Bereich der gierig ausgeſtreckten Hände Englands ſahen. Trotzdem ernſthafte Parlamentsmitglieder ihrer Enttäuſchung über die notgedrungene Räumung der Stellung bei Anaforta und Ari Burun klarſten Ausdruck gaben, blies die Mehrzahl der engliſchen Blätter immer noch Jubelfanfaren über die wunderbaren Leiſtungen auf Gallipoli, die nicht nur geſtatteten, eine beträchtliche Verſtärkung der Saloniki-Armee vorzunehmen, ſondern auch keineswegs eine vollſtändige Räumung der Halbinſel bedeuten, da man unter allen Umständen Sedd-ül-Bahr behalten und als Eintrittſpforte zur Wiederaufnahme des Marſches nach Konſtantinopel benutzen werde.

Berlin, 10. Jan. Ueber die Siegesfeiern in Konſtantinopel wird dem „Berliner Tageblatt“ von geſtern aus Para gemeldet: Die Nachricht von dem völligen Aufgeben der Dardanellenfront durch den Feind verbreitete ſich heute früh mit großer Schnelligkeit und erregte unbefchreibliche Freude. Ganz Konſtantinopel prangt in buntem Flaggenſchmuck. In allen Teilen der Hauptſtadt wurden große Siegesfeiern veranſtaltet. In den Schulen wurde gegen Mittag der Unterricht aufgehoben. Die Schüler durchzogen unter Führung der Lehrer ſingend mit Fahnen die Straßen ihres Viertels.

Die Räumung von Gallipoli.

Bern, 10. Jan. Die hieſige ottomanische Befandſchaft erhielt heute früh folgendes amtliche Telegramm: „Infolge zweitägiger Kämpfe iſt der Feind völlig von Sedd ül Bahr vertrieben worden.“ Auch danach kann alſo von einem freiwilligen und verluſtloſen Rückzug, an den die engliſchen Meldungen glauben machen möchten, keine Rede ſein.

Die Fordsche Friedensexpedition.

Haag, 8. Jan. Die Fordsche Expedition iſt heute früh über Amſterdam im Haag eingetroffen. Sie beſteht aus 158 Perſonen, darunter 60 Damen. Die Expedition wurde durch eine Kommiſſion empfangen und durch das Mitglied der Zweiten Kammer, den früheren holländiſchen Generalkonſul in Südafrika, Knobel, begrüßt. — Heute Abend findet ein Empfang der Teilnehmer ſtatt. Auch werden Vortragsabende abgehalten werden, in denen die Mitglieder der Expedition zu Worte kommen. Der „Nieuwe Rotterdamsche Courant“ widmet der Expedition einen warmen Begrüßungsartikel.

Weitere Kriegsrüſtungen.

Amſterdam, 8. Jan. Hier eingetroffene amerikaniſche Blätter melden, daß Italien, Rußland und Frankreich bereits mit Einkäufen von Kriegsmaterial für 1917 beginnen.

Bergarbeiterausſtand in Austraſien.

London, 8. Jan. Wie die „Times“ mitteilt, haben alle Bergarbeiter der Südküſte von Austraſien die Arbeit niedergelegt. Die Bergarbeiter bezeichnen ihre Löhne im Verhältnis zu den teuren Lebensmitteln als durchaus unzureichend.

Von Nah und Fern.

Marieuberg, 11. Jan. Für bewieſene Tapferkeit vor dem Feinde iſt dem Wachmeiſter Schütz, Jäger zu Pferd Nr. 22, Sohn des Landmanns L. Schütz von Kirburg, das eiferne Kreuz 2. Klaſſe ſowie die Bayeriſche Tapferkeitsmedaille und das Flieger-Verdienſtkreuz verliehen worden.

Der Preußiſche Landwirtschaftsminiſter gibt folgendes bekannt: Bei der gegenwärtigen Knappheit an Fetten iſt es dringend geboten, für die vollkommenſte Gewinnung der vorhandenen Fette Sorge zu tragen. Die Butterung der Milch iſt vielfach noch recht unvollkommen, weil einerſeits mangelhaft arbeitende Milchſeparatoren verwendet werden, andererſeits das ganz ungeeignete Sattenaufrahmungsverfahren noch im Gebrauch iſt. Der hierdurch der Butterverſorgung des Deutſchen Reiches erwachſende Ausfall iſt von ſachverständiger Seite auf mindestens 260 000 dz berechnet worden, was etwa 50% der jährlichen Gesamtbuttereinfuhr des Deutſchen Reiches entſprechen würde. Wird es nun auch niemals gelingen, die theoretisch mögliche vollſte Entrahmung bei der gesamten zu Butter verarbeiteten Milchmenge zu erreichen, ſo unterliegt es doch keinem Zweifel, daß ſich bei richtigem Verfahren noch ganz bedeutende, jezt mit der Magermilch meiſt zur Fütterung gelangende Butterfettmengen gewinnen ließen. Dies muß aus volkswirtschaftlichen Gründen — wegen der Butterknappheit — wie aus privatwirtschaftlichen — wegen des großen Einnahmeverluſtes bei den hohen Preiſen des Butterfettes — nach Kräften erſtrebt werden. Das Ziel wäre am vollkommenſten erreichbar, durch aller nicht im eigenen Haushalt benötigter Milch in die Molkereien. Soweit dies nicht durchgeſührt werden kann, müßte die Milch wenigſtens mit guten Separatoren entrahmt werden. Die Aufgabe aller landwirtschaftlichen und milchwirtschaftlichen Intereſſenvertretungen, Vereine uſw. iſt es, auf die Zweckmäßigkeit zeitweiliger Unterſuchungen der Magermilch auf etwa zu hohen Fettgehalt ſowie auf die Beſchaffung guter Separatoren hinzuwirken, die Landwirte auf brauchbare Geräte hinzuweiſen und vor dem Ankauf billiger und ſchlechter, deren es leider noch genug gibt, zu warnen. Ueber die geeigneten Separatoren würden die Geräteſtellen der Landwirtschaftskammern, des Bundes der Landwirte, des Reichsverbandes der deutſchen landwirtschaftlichen Genoſſenſchaften und beſonders auch der deutſchen Landwirtschaftsgesellſchaft auf Grund ihrer alljährlichen Geräteprüfungen Auskunft geben können. Die Beſeitigung des Sattenvorfahrens ſollte mit allen Mitteln erſtrebt werden. Während bei guter Separator-entrahmung etwa 0,10% Fett (von durchschnittlich etwa 3,36% in der Magermilch verbleiben, ſind es bei ſchlechtem Separatorenbetrieb 0,36% und mehr, bei der Sattentrahmung aber oft 0,80% und mehr. Außerdem iſt die Haltbarkeit und Güte der im leztgedachten Verfahren hergeſtellten Butter ſehr viel ſchlechter, der Preis daher um etwa 0,40 M. je 1/2 kg niedriger. Dem ganzen ungeeigneten Sattenvorfahren ſowie den ſchlechten Separatoren muß der Krieg erklärt werden. Das Butterfett gehört den Menſchen, nicht den Tieren. Jeder Landwirt und Milchwirt helfe mit, dieſem Ziele ſoweit und ſobald als möglich nahe zu kommen.

Eine Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne tritt am 31. Dezember 1915 in Kraft. — Von dieſer Bekanntmachung werden ſämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne ſowie Strickgarne betroffen, gleichviel, ob dieſe Garne hergeſtellt ſind aus reiner Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaſchmir irgend welcher Art oder aus Spinnſtoffen aus reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaſchmir oder aus reiner Milch-ung der vorgenannten Spinnſtoffe ohne oder mit einem Zuſatz von Kunſtwolle. Die Veräußerung aller vorbezeichneten Garne zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken iſt vom 31. Dezember 1915 ab verboten. Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur eine an die Kriegswollbedarf-Aktiengellſchaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannſtraße 3, oder eine mit Genehmigung der Kriegs-Rohſtoff-Abteilung des Preußiſchen Kriegsminiſteriums an Militär- oder Marinebehörden vorgenommene Veräußerung. Von den Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengellſchaft ablehnt, ſind Muſter an die Kriegs-Rohſtoff-Abteilung zu überſenden, die über die Verwendung dieſer Garne befinden wird. — Die Bekanntmachung enthält eine Reihe von Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot. Inbeſondere fallen nicht unter das Veräußerungsverbot: alle im Haushalt oder in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung beſtändigen Mengen; 10 vom Hundert der Vorräte, die ſich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in Warenhäusern, und 30 vom Hundert der Vorräte, die ſich zu dieſem Zeitpunkt in ſonſtigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befinden. An dieſe Ausnahme iſt die Bedingung geknüpft worden, daß die Gegenstände auch tatſächlich für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf in Hausgewerbebetrieben weiterhin feilgehalten werden und ihr Verkaufspreis nicht höher bemessen wird als der vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erzielte. — Das Färben, Zwirnen, Verweben,

Verſtricken, Verwirken ſowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von der Bekanntmachung betroffenen Garne iſt künftighin verboten. Sie darf nur zur Herſtellung ſolcher Erzeugniſſe vorgenommen werden, deren Anfertigung von den in der Bekanntmachung näher bezeichneten militäriſchen Stellen in Auftrag gegeben iſt. Von dieſem Verarbeitungs- und Verwendungsverbot beſtehen eine Reihe von Ausnahmen. U. a. ſind nicht betroffen die Garne, die ſich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden; die Mengen, die die Kriegs-Rohſtoff-Abteilung aus ihren Beſtänden durch beſtimmte in der Bekanntmachung bezeichnete induſtrielle Verbände verkauft hat; beſtimmte Teile der Beſtände eines jeden Eigentümers; die Strickgarne, die im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen ſind. — Jeder Beſitzer im Gewerſam der von der Bekanntmachung betroffenen Garne iſt — mit beſtimmten Ausnahmen — verboten. — Der Wortlaut der Bekanntmachung, die verſchiedene Einzelbeſtimmungen enthält, iſt in der heutigen Nummer des Blattes einzusehen.

Mit dem 4. Januar 1916 tritt eine zweite Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Kaufſchuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbeſt, ſowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieſer Rohſtoffe — 5 1. 663/6. 15. R. R. A. — in Kraft. — Hiernach ſind Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie und Fahrradſchläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie, die bisher nur meldepflichtig waren, ebenfalls beſchlagnahmfrei. Dieſe Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab in Bayern nur noch an die Traindepots des 1. und 2. Bayeriſchen Armee-korps, in Sachſen nur noch an die Königl. Munitionsfabrik in Dresden, in Württemberg nur noch an die Königl. württembergiſche Artillerie- und Traindepot-Direktion und in ſämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die Königl. Gewerfabrik in Spandau oder an deren durch ſchriftlichen Auftrag ausgewieſene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Es wird beſonders darauf hingewieſen, daß die Meldepflicht für Fahrraddecken und Fahrradſchläuche durch die Beſchlagnahme nicht geändert wird. — Der Wortlaut dieſer Nachtragsverordnung iſt in der vorigen Nummer des Blattes einzusehen.

Die Zehnpfennigſtücke aus Eiſen, welche jezt zur Ausprägung gelangen, um das für Kriegszwecke notwendige Nickel zu ſparen, werden bis zur Höhe von 10 Mill. Mark ausgeprägt werden. Die Zehnpfennigſtücke aus Eiſen werden zu 280 Stück aus einem Kilogramm ausgebracht. Sie tragen auf der Schriftſeite über der Zahl „10“ die Umſchrift „Deutſches Reich“ und unter dieſer Zahl das Wort „Pfennig“ in wagrechtlicher Stellung, darunter die Jahreszahl, auf der andern Seite ſtatt der Schnureinfaffung einen Perlenkreis. Die Zehnpfennigſtücke aus Eiſen ſollen ſpäteſtens zwei Jahre nach Friedensſchluß außer Kurs geſetzt werden.

Stempelung von Pacht- und Mietverträgen. Die Entrichtung der Stempelabgaben für die im Kalenderjahr 1915 in Kraft gewieſenen ſchriftlichen und mündlichen Pacht- und Mietverträge und für die Automaten und Muſikwerke hat nach Maßgabe des Landesſtempelgeſetzes und der dazu erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen ſpäteſtens bis Ende Januar zu erfolgen.

Nach einem Erlaß des Biſhofs Dr. Kilian von Limburg iſt das Alter für die erſte Kommunion auf das elfte Jahr feſtgeſetzt worden.

Hachenburg, 6. Jan. (Wiederholt infolge zwei in voriger Nummer enthaltenen Druckfehler.) Am vergangenen Montag traf Herr Regierungs-Präſident Dr. von Meiſter, in Begleitung des Herrn Regierungs-Rats Ulrici, aus Wiesbaden zur Beſprechung dienſtlicher Angelegenheiten hier ein. Nach Beſichtigung der katholiſchen Kirche und der ſtädtiſchen Vorräte an Lebensmitteln verweilten die Herren gemeinſam mit Herrn Landrat Dr. Ihon einige Stunden bei Herrn Kreisdeputierten Winter in deſſen Wohnung.

Montabaur, 8. Jan. Das Lehrerſeminar hat bis jezt 51 751 Mark Gold an die Reichsbank abgeliefert, wobei etliche franzöſiſche und engliſche Geldmünzen eingerechnet ſind.

Verdorf, 5. Jan. Am hieſigen Realgymnaſium iſt die Oberprima vorläufig ohne Schüler; zulezt war nur noch einer vorhanden. Die Unterprima hat noch ſechs Schüler.

Wiesbaden, 10. Jan. Vom Stand der Maul- und Klauenſeuche! Verſeucht von der Maul- und Klauenſeuche 26 Orte in 9 Kreiſen gegen 29 Orte in 11 Kreiſen der Vorwoche. Am ſtärkſten verſeucht ſind die Kreiſe Limburg und Oberlahnkreis, in letzterem ſind es noch 6 Gemeinden, im Kreiſe Limburg noch 5 Ortschaften, ſodann kommt der Kreiſe St. Goarshausen mit 4 Gemeinden.

Lüdenscheid, 7. Jan. (102 Jahre alt.) Am Neujahrstage vollendete die älteſte Bewohnerin von Lüdenscheid und auch wohl die älteſte Perſon in weiterer Umgebung, die Witwe Adamy, in einer für ihr Alter bewundernswürdigen körperlichen und geiſtigen Friſche ihr 102. Lebensjahr. Sie wurde an dem Tage geboren, als Blücher mit ſeinen Truppen über den Rhein zog.

München, 10. Jan. König Ludwig hat geſtern Abend im Sonderzuge eine Reiſe nach der Front angetreten.

Stuttgart, 9. Jan. Am Sonntag früh wurde im Feuerbacher Wald der Arbeiter Wehlar aus Weil ermordet und ſeines Wochenlohnes beraubt aufgefunden. Ein der Tat verdächtiger Mitarbeiter iſt verhaftet worden.

Gewinnung von Del aus Unkrautsamen.

Beröffentlichungen des Preuß. Landwirtschaftsministeriums.
Das in diesem trockenen Jahr gewachsene Sommergetreide enthält beträchtliche Mengen Beimischungen von Federich, Ackersef, Leindotter und anderen ölhaltigen Unkrautsamen, die beim Dreschen und der späteren Reinigung des Getreides ausgefibt werden. Diese Samereien sollten, auch wenn es sich um ganz kleine Mengen handelt, den Delmühlen zur Delgewinnung zugeführt werden. Der Kriegsausfchuf für pflanzliche und tierische Oele un Fette hat in jedem Kommunalverband einen Kommissionär ernannt, der ebenso wie alle anderen Delfrüchte auch diese beim Ausputz gewonnenen Oelsamen abnimmt. Der Preußische Landwirtschaftsminister fordert die Landwirte auf, auf die Gewinnung dieser ölhaltigen Samen zu achten und sie zur Ablieferung zu bringen.
Berlin den 19. Dezember 1915.

Vermehrter Gemüseanbau zur Unterstützung der Volksernährung.

Beröffentlichungen des Preuß. Landwirtschaftsministeriums.
Schon im vorigen Jahre sind beträchtliche Mengen durch vermehrten Gemüsebau gewonnen worden, wenngleich die außerordentliche Trockenheit des letzten Sommers vielfach die Erfolge der aufgewendeten Bemühungen wesentlich herabgemindert hat. Dies darf aber keineswegs davon abhalten, im kommenden Frühjahr diese Bestrebungen mit gesteigertem Eifer wieder

aufzunehmen, und wenn die Witterungsverhältnisse des Jahres 1916 normale sind, was nach dem ganz ungewöhnlich trockenem Jahr 1915 anzunehmen ist, wird auch der erwünschte Erfolg nicht ausbleiben. In den landwirtschaftlichen Betrieben wird dem Gemüsebau in der Kriegszeit schon an sich eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, es ist aber erwünscht, daß sich andere Berufskreise, namentlich die städtische Bevölkerung, mehr als bisher dem Gemüsebau zuwenden. Manches Stück Land, das bisher garnicht kultiviert wurde oder als Ziergarten usw. Verwendung fand, kann für diesen Zweck herangezogen werden. Es wäre falsch, zu glauben daß solche kleinen Hilfen für das große Ganze keinen Ausschlag geben. Wenn auch die Arbeit des Einzelnen nur einen kleinen Beitrag liefert, so ergibt die Summe aller Beträge doch einen namhaften Erfolg.

An Anweisungen für die Ausführung solcher Kulturen fehlt es nicht, sowohl in Fachschriften wie in der lokalen Presse ist in dankenswerter Weise immer wieder auf den Wert des Kleingemüsebaues hingewiesen, sind die erfolgreichsten Arten und Sorten genannt und Anleitungen zur Kultur gegeben worden. Ein wesentliches Verdienst könnten sich die bestehenden gärtnerischen Institute erwerben, wenn von ihnen noch im höheren Maße als bisher die Bestrebungen zur Förderung des Gemüsebaues in der Kriegszeit unterstützt würden. Musterhaftes hat in dieser Beziehung der Palmengarten in Frankfurt a. M. geleistet. Schon im letzten Jahre wurde ein Teil der sonst der Pflanzen- und Blumenzucht dienenden Kulturländereien, Gewächshäuser und

Mistbeetanlagen dem Nutzgartenbau gewidmet, es wurden Musterpflanzungen angelegt und den zahlreichen Besuchern des Gartens vorgeführt, infolgedessen steigerte sich die Nachfrage nach Kleingartenland im Umkreife der Stadt erheblich. Die in dem Garten erprobten Sorten der Hauptgemüsearten, wie Frühkartoffeln, Bohnen, Erbsen, Tomaten, Zuckermais, Kohl Salat, Spinat, Wurzel- und Knollengewächse aller Art wurden den Interessenten bekanntgegeben, so daß die Verwaltung des Palmengartens den Mittelpunkt für die die Förderung des Gemüsebaues im Hausgarten betreffenden Bestrebungen bildete. Es wäre dringend erwünscht, daß die bestehenden Garteninstitute ähnlicher Art eine gleichartige Wirksamkeit entfalten. Der geeignete Zeitpunkt hierfür ist gekommen, da gerade jetzt zur Winterszeit das Erforderliche eingeleitet und vorbereitet werden muß.
Berlin, den 23. Dezember 1915.



Kreis-Sparkasse

des Oberwesterwaldkreises in Marienberg

Die Kasse ist von der Königl. Regierung als mündelsicher erklärt.
Für die Spareinlagen haftet außer den nach Regierungs-Vorschrift sicher angelegten Kapitalien der Kasse noch der Oberwesterwaldkreis mit seinem Vermögen und seinen gesamten Einkünften.

Zinsfuß für Spareinlagen in jeder Höhe

vom 1. Januar 1916 ab 4% mit Verzinsung vom Einzahlungstage bis zum Rückzahlungstage.

Rückzahlungen in jeder Höhe in der Regel sofort.
Strengste Geheimhaltung bezüglich der Sparguthaben durch die Satzung gewährleistet.

Einzahlungen nehmen auch die bekannten Erheberstellen der Kasse entgegen.

Auf Damen- und Kinder-Mäntel

gebe von jetzt ab, solange Vorrat vorhanden ist

20% Rabatt.

Wilhelm Bickel,

Inh.: Carl Bickel, Hachenburg.

! Karbid !

Karbidbrenner

wieder vorrätig.

Jauchepumpen :: Räucherapparate
Butterfässer, Viehkessel.

C. von Saint George,
Hachenburg.

=: Für unsere Feldgrauen =:

empfehle zum Versand als Liebesgaben:

Beste Qualitäten in

Unterhosen, Unterjacken, Normalhemden, Leibbinden, Lungenschützer, Ohren-, Knie- und Puls-Wärmer, Handschuhe 2c.

noch zu sehr billigen Preisen.

Berth. Seewald & Hachenburg.

Fröhlichs weiße Woche

Weder die eingetretene Warenknappheit noch die Preissteigerung hält uns zurück, unserer werten Kundschaft ein besonders günstiges Angebot zu machen.

Nur gangbare Bedarfsartikel in guten Qualitäten
beträchtlich unter Tageswert, weil Mustermäsche.

Riesige Anzahl Schürzen, weiß und farbig, groß und klein zu früheren billigen Preisen.

Damen-Hemden

einfache, kräft. Ausführung

Damen-Beinkleider

in Cretonne und Biber

Damen-Jacken

in Pikee und Croisé

Mäsche für Herren und Knaben: Hemden, Vorhemden, Kragen, Manschetten, Krawatten, sehr billig.

Damen-Unterröcke

weiß und farbig, große Auswahl

Konfirmanten-Röcke

hochfeine Feslon- und Prinzess-Röcke

Baby-Kleidchen

eine Partie zum Ausfuchen Stück 2,95 Mk.

Stickereistoffe

für Kleider, Blusen usw.

Picke-Röckchen u. Lätzchen

Sodann bringen wir unsere Restbestände von

weißem Bettdamast, Tischwäsche, Handtücher,

trotzdem diese Artikel bis zu 50 Prozent gestiegen sind, zu sehr billigen Preisen zum Verkauf.

Kaufen Sie jetzt Gardinen

für das Frühjahr, weil große Gelegenheitsposten am Lager sind, die enorm billig verkauft werden.

Berliner Kaufhaus,

P. Fröhlich, Hachenburg.

Bitte, beachten Sie unsere Schaufenster.

Sägemüller!

Suche mehrere selbständige Arbeiter für mein Sägewerk bei gutem Lohn.

Ferdinand Weth,

Holzhandlung und Dampfsägewerk, Freusburg a. d. Sieg (Rheinl.)

Für sofort oder später ein kräftiger, braver

Junge

in die Lehre gesucht.

Carl Specht,

Fleischmeister, Neunkirchen, Kreis Siegen.

Tüchtiges, gediegenes, evang.

Mädchen

zu 1. Februar gegen guten Lohn gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften an

Töchterheim Godesruhe, in Godesberg a. Rh.